

Der Petent begehrte mit seiner Eingabe die Einführung der elektronischen Patientenakte für rheinland-pfälzische Beamtinnen und Beamte.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen das Bundesministerium für Gesundheit bereits seit längerem große Bestrebungen aufzeigt, die Digitalisierung im Gesundheitswesen voranzutreiben und zu beschleunigen. So soll mit Hilfe der Telematikinfrastruktur (TI), einer Plattform für Gesundheitsanwendungen in Deutschland, eine flächendeckend verfügbare technologische Basis für eine sichere Vernetzung im Gesundheitswesen geschaffen werden. Wesentliche Kernanwendung der TI ist die elektronische Patientenakte (ePA). Mit ihr wird für Versicherte die Möglichkeit geschaffen, umfassende medizinische Informationen, beispielsweise zu Untersuchungen, Diagnosen und Befunden, Behandlungsmaßnahmen und -berichten einrichtungsübergreifend zur Unterstützung ihrer persönlichen medizinischen Behandlung einzusehen. Die ePA stellt somit einen von den Versicherten geführten persönlichen digitalen Speicher für Gesundheitsdaten dar. Die Entscheidungshoheit darüber, welche Daten und Dokumente von wem in der ePA gespeichert werden und wer diese letztlich einsehen darf, liege bei der jeweiligen Patientin bzw. dem jeweiligen Patienten. Mittelfristig soll die ePA Kosten vermeiden, indem die Kenntnis über Vorerkrankungen leichter zugänglich wird oder Doppeluntersuchungen vermieden werden. Bereits mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 6. Mai 2019 sei zum 1. Januar 2021 die ePA für die Versicherten in gesetzlichen Krankenkassen gestartet: Gesetzlich Versicherte können seitdem von ihren Krankenkassen die Bereitstellung einer ePA einfordern. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG) vom 22. März 2024 werde zum 15. Januar 2025 in der gesetzlichen Krankenversicherung die „ePA für alle“ eingeführt. Jede gesetzlich krankenversicherte Person erhält eine einheitlich standardisierte und von der Gesellschaft für Telematik (gematik GmbH) zugelassene elektronische Patientenakte, sofern die versicherte Person der Einrichtung und Nutzung nicht widerspricht (Opt-out-Verfahren). Ebenfalls mit dem Digital-Gesetz werde den privaten Krankenversicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt, ihren privat versicherten Kundinnen und Kunden ebenfalls die ePA anzubieten. Eine rechtliche Verpflichtung bestehe demgegenüber nicht. Die Entscheidung, auch über die jeweiligen Modalitäten, treffen die privaten Krankenversicherungsunternehmen in eigener Zuständigkeit.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen ist in den Regelungen zur ePA, die ihre Rechtsgrundlage in § 362 i.V.m. § 341 SGB V finden, jedoch neben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung eine Zugangseröffnung nur für Kostenträger vorgesehen, die eine umfassende Krankenabsicherung anbieten, wie z. B. die Postbeamtenkrankenkasse oder die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten. Die Beihilfeträger seien demgegenüber nicht aufgeführt. Bei der Beihilfe handele es sich um ein eigenes Krankenfürsorgesystem der Beamtinnen und Beamten, welches die von diesem Personenkreis zu treffende Eigenvorsorge in Form einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung ergänzt. Vor diesem Hintergrund bestünden auch fachlicherseits weder in Rheinland-Pfalz, noch bei den Beihilfetragern des Bundes und der übrigen Länder, Bestrebungen hinsichtlich einer Änderung des SGB V. Unabhängig davon würden offenbar viele private Krankenversicherungsanbieter die Einführung der ePA für die Krankenvollversicherten und auch für Beihilfeberechtigte vorbereiten. Die Entscheidungskompetenz, ob und inwieweit den Versicherten eine ePA angeboten wird, liege jedoch ausschließlich bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen. Das für das Beihilfenrecht zuständige Finanzministerium habe hierauf keinen Einfluss.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 12.11..2024 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.